

# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



## Inhalt

Promotionsordnung  
des Fachbereiches Psychologie  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

---

**Nr. 27 / 1994**

3. Jahrgang / 14. Juni 1994



# Promotionsordnung

## des Fachbereiches Psychologie

Auf Grund von § 35 i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - Berl HG) in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Psychologie am 23. September 1993 folgende Promotionsordnung erlassen: \*)

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Dissertationen
- § 6 Promotionskommission
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Annahme der Dissertation und Fortsetzung der mündlichen Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung von Promotionsleistungen
- § 11 Entscheidung über die Promotionsleistungen
- § 12 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens
- § 13 Veröffentlichung und Publikationen
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Inkrafttreten

### § 1 Grundsätzliches

(1) Der Fachbereich Psychologie der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen.

(2) Der akademische Grad Dr. rer. nat. kann, abgesehen von einer Ehrenpromotion gemäß § 15, nur einmal verliehen werden.

### § 2 Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung erbracht.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Hochschulabschluß des Diplomstudienganges Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Psychologie kann Ausnahmen zulassen, sofern eine dem wissenschaftlichen Range nach gleichwertige Vorbildung nachgewiesen werden kann.

(2) Als Hochschulabschluß im Sinne von (1) gilt auch ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist und mit einem der Examina unter (1) gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Fachbereichsrat, ob nach Erfüllung von Bedingungen eine Gleichwertigkeit im Sinne von (2) hergestellt werden kann.

(3) Fachhochschulabsolventen/Fachschulabsolventinnen mit der Abschlußnote "Sehr gut" können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob der Kandidat/die Kandidatin die in diesem Prüfungsfach im Rahmen einer Diplomprüfung zu fordernden und das Promotionsgebiet notwendigen Kenntnisse besitzt, Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.

### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Das schriftliche Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Fachbereich Psychologie einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation,
- ein in deutscher Sprache abgefaßter, tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Bewerbers/der Bewerberin Auskunft gibt.
- eine Versicherung, daß die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt,

\*) Diese Promotionsordnung wurde am 24. März 1994 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit einer Geltungsdauer für zwei Jahre bestätigt.

- eine Erklärung über die Kenntnis der dem angestrebten Verfahren zugrunde liegenden Promotionsordnung,

- eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften und Vorträge des Bewerbers/der Bewerberin,

- die Abgangszeugnisse der Hochschulen, an denen der Bewerber/die Bewerberin studiert hat, Zeugnisse können in der Form beglaubigter Abschriften oder Kopien vorgelegt werden,

- die Angabe des gewählten Promotionsfaches,

- eine Bereitschaftserklärung für die Erstellung eines Gutachtens durch einen habilitierten

Angehörigen/eine habilitierte Angehörige des Fachbereiches.

(3) Die Dissertation kann nur auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Professor/einer Professorin bzw. einem habilitierten Wissenschaftler/einer habilitierten Wissenschaftlerin des Fachbereiches vertreten wird, der/die auch eine Begutachtung der Dissertation übernimmt. Voraussetzung ist, daß die Dissertation nicht von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden ist.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage der Stellungnahme des Dekans/der Dekanin des Fachbereiches nach Vorliegen der vollständigen Promotionsunterlagen gemäß § 4 Abs. 2 in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 5 Dissertation**

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller/von der Antragstellerin in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfaßte Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden

a) eine unveröffentlichte Arbeit oder

b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit.

Die Dissertation muß eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihre Ergebnisse enthalten.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Begutachtung gesichert werden kann.

(4) Der Doktorand/die Doktorandin muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben.

(5) Die Dissertation ist mit dem Titelblatt (gemäß Anlage 1) und einem tabellarischen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

### **§ 6 Promotionskommission**

(1) Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 4 bestellt der Fachbereichsrat die Promotionskommission, mit einem/einer Vorsitzenden und drei Gutachtern/Gutachterinnen.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf habilitierten Mitgliedern, davon mindestens drei Professoren/Professorinnen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sollen Professoren/Professorinnen sein.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachrichtungen betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betreffenden Fachrichtungen und gegebenenfalls Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen. Es ist zu gewährleisten, daß Angehörige des Fachbereiches Psychologie die Mehrheit in der Promotionskommission bilden.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- die Bestätigung des vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählten Promotionsfaches,
- die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten,
- die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung,
- die Festsetzung der Gesamtnote der Promotion.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Promotionskommission faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Über Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung der berufenen Promotionskommission entscheidet der Fachbereichsrat.

### **§ 7 Begutachtung der Dissertation**

(1) Zur Beurteilung der Dissertation werden drei Gutachter/Gutachterinnen (Professoren/Professorinnen bzw. habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen) bestellt. Ein Gutachter/eine Gutachterin soll nicht dem Fachbereich angehören, zwei müssen zur Verteidigung anwesend sein. Begründete Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung vorliegen. Anderenfalls muß die Promotionskommission entweder eine Nachfrist von 4 Wochen setzen oder andere Gutachter/Gutachterinnen bestellen.

Die Promotionskommission macht die Gutachten dem Doktoranden/der Doktorandin nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation zwei Wochen vor der Verteidigung zugänglich. Die Gutachten sind bis zur Verteidigung vertraulich zu behandeln.

Jeder Gutachter/jede Gutachterin empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten § 10 Abs. 1 oder die Ablehnung. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und Ihre Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen. Sieht ein Gutachter/eine Gutachterin in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muß er/sie diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann er/sie Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an den Kandidaten/die Kandidatin geben. Diese dürfen nur die Form, nicht jedoch den wissenschaftlichen Inhalt betreffen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt die Promotionskommission das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(3) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern/Gutachterinnen soll der Fachbereichsrat auf Antrag der Promotionskommission einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellen.

(4) Die Dissertation ist vor der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen lang im Fachbereich auszuliegen, so daß alle Fachbereichsmitglieder die Dissertation einsehen können.

#### **§ 8 Annahme der Dissertation und Festsetzung der mündlichen Prüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung des Doktoranden/der Doktorandin zur mündlichen Prüfung ist die Annahme der Dissertation. Nach Ablauf der Auslagefrist (§ 7 Abs. 4) mit Eingang des letzten Gutachtens entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation. Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Entscheidung ist dem Doktoranden/der Doktorandin nach Bestätigung durch den Fachbereichsrat schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt der/die Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten/der Kandidatin die Entscheidung mit. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten/der Kandidatin wird der Termin der mündlichen Prüfung vereinbart.

Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Im Falle einer erforderlichen Beseitigung von Mängeln der Dissertation wird die mündliche Prüfung erst nach Vorlage der überarbeiteten Fassung und der Bestätigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Promotionskommission angesetzt.

#### **§ 9 Mündliche Prüfung**

(1) Die nach § 35 Abs. 2 Berl HG durchzuführende mündliche Prüfung findet als Verteidigung (Disputation) statt. Sie ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht.

(2) Die Verteidigung, zu der der/die Vorsitzende der Promotionskommission einlädt, hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden/der Doktorandin zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen. Sie erfolgt in deutscher Sprache. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Verteidigung beginnt mit einem Vortrag von etwa 30 Minuten, in dem der Doktorand/die Doktorandin die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Die in der Diskussion zu stellenden Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission sollen sich auch auf die Einordnung der Ergebnisse der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen und den Nachweis eines hohen, über das Spezialgebiet der Dissertation hinausgehenden Kenntnisstandes des Kandidaten/der Kandidatin im Promotionsfach ermöglichen.

(4) Der/die Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Er/sie kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Verteidigung diese erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Promotionskommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer/zur Protokollführerin. Der Protokollführer/die Protokollführerin führt eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über den Ablauf der Verteidigung. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(6) Versäumt der Doktorand/die Doktorandin die Verteidigung unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Das ist dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Bei ungenügender Bewertung ist die mündliche Prüfung (Verteidigung) nicht bestanden. Hat der Bewerber/die Bewerberin die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

### **§ 10 Bewertung von Promotionsleistungen**

(1) Im Falle der Annahme wird für die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten ein Prädikat festgesetzt. Als Prädikate werden verwendet:

- Magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend)

(2) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt unter Verwendung der obigen Prädikate zusätzlich des Prädikates

- non sufficit (ungenügend).

### **§ 11 Entscheidung über die Promotionsleistungen**

(1) Nach der mündlichen Prüfung befindet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Promotionsleistungen und stellt unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. Als Gesamtnote der Promotion kann das Prädikat

- summa cum laude (mit Auszeichnung)

gegeben werden, wenn die zwei Teilleistungen des Promotionsverfahrens (Dissertation, mündliche Prüfung) jeweils mit magna cum laude bewertet wurden. Der/die Vorsitzende der Promotionskommission informiert den Kandidaten/die Kandidatin über die Bewertung der Promotionsleistungen. Im übrigen werden die in § 10 Abs. 1 genannten Prädikate verwendet.

(2) Ist auch die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach Bestätigung der Promotionsleistungen durch die Promotionskommission wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag ein Zwischenzeugnis (vgl. Anlage 2), das den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat enthält, ausgestellt. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(4) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens ist die Promotionsakte vertraulich zu behandeln; innerhalb eines Jahres hat der/die Promovierte bzw. der/die ehemalige Doktorand/Doktorandin das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

### **§ 12 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eingestellt werden, solange keiner der Gutachter/Gutachterinnen ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Arbeit und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.

(2) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung des Kandidaten/der Kandidatin vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält der Kandidat/die Kandidatin die eingereichten Unterlagen zurück. Die Arbeit gilt als nicht eingereicht.

(3) Wurde die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren frühestens nach einem Jahr beantragt werden.

(4) Wenn der Doktorand/die Doktorandin es ohne einen vom Fachbereichsrat anerkannten Grund versäumt oder ablehnt, einer Aufforderung der Promotionskommission zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung der Promotionskommission eingestellt. Dies gilt auch, wenn der Doktorand/die Doktorandin, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten.

(5) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß der Doktorand/die Doktorandin wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Doktoranden/der Doktorandin ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

### **§ 13 Veröffentlichung und Publikationen**

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn der Doktorand/die Doktorandin zusätzlich zu den nach § 4 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder

- 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren angewiesen wird oder
- 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift, zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. Damit überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie eine vom/von der ersten GutachterGutachterin genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner/ihrer Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Veröffentlichung muß innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Verteidigung an, erfolgen. über Fristverlängerung entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Die gemäß § 7 Abs. 2 bezeichneten Mängel der Dissertation müssen in den an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplaren beseitigt sein.

#### § 14 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache (vgl. Anlage 3) ausgestellt.

(2) Sie muß enthalten:

- den Namen der Universität und des Fachbereiches,
- den Namen des/der Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
- den verliehenen akademischen Grad (doctor rerum naturalium) und das Promotionsfach,
- den Titel und die Beurteilung der Dissertation,
- das Datum der mündlichen Prüfung, das als Datum der Promotion gilt,
- das Gesamtprädikat der Promotion,
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und des Dekans/der Dekanin des Fachbereiches,
- das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grades Dr. rer. nat.

#### § 15 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde

doctor rerum naturalium honoris causa

(Dr. rer. nat. h.c.)

kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in der Psychologie verliehen werden.

(2) Vorschlagsrecht für Ehrenpromotionen hat der Fachbereichsrat. Die Vorschläge sind mit einem schriftlichen Antrag und einer Beurteilung der Leistungen des/der Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachtern/Gutachterinnen zu verbinden.

(3) Der Akademische Senat der Humboldt-Universität beschließt die Verleihung der akademischen Würde des Dr. rer. nat. h.c.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer vom Präsidenten/von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Dekan/der Dekanin des Fachbereiches unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des/der Promovierten hervorzuheben sind.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

##### Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

##### Anlage 2

Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion

##### Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde

**Anlage 1**

**(Muster des Titelblattes der Dissertation)**

Titel der Arbeit .....

**D i s s e r t a t i o n**

zur Erlangung des akademischen Grades .....

eingereicht am .....

Fachbereich .....der Humboldt-Universität zu Berlin

von (Akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname) .....

(Geburtsdatum, Geburtsort) .....

Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Prof. Dr. Marlis Dürkop

.....  
(Unterschrift)

Dekan/Dekanin des Fachbereiches Psychologie  
.....

.....  
(Unterschrift)

Gutachter/Gutachterin

1.: .....

2.: .....

3.: .....

Tag der mündlichen Prüfung .....